

Stadt Nürnberg

**Vorhabensbezogener Bebauungsplan
mit Grünordnungsplan**

Nr. 4620

Relevanzprüfung artenschutzrechtlicher Belange

Auftraggeber: Team 4, Nürnberg
Auftragnehmer: ÖFA, Schwabach, Am Wasserschloss 28b
Bearbeiter: Diplom-Biologe Heinrich Distler
Erstellung: 12.12.2012



Aufgabenstellung

Die Stadt Nürnberg stellt im Ortsteil Fischbach den Vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 4620 auf. Hierdurch soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Ansiedlung eines

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist in einer Relevanzprüfung zu klären, inwieweit die Verbotstatbestände gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** i.V.m. der EU-Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie erfüllt sind.

Bestandssituation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird von vorhandenen Gebäuden, punktuellen Gehölzbeständen sowie Gras- und Schotterflächen, z.T. mit Schotterrasen, eingenommen. Zum westlich angrenzenden unbebauten Bereich schließt eine Wiesenbrache an. Die Schotterflächen werden z.T. als Lager- und Abstellflächen für Wohnwagen und andere Fahrzeuge genutzt.

Weder in der Biotopkartierung noch in der Artenschutzkartierung sind für den Geltungsbereich nach der Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten dokumentiert.

Im Planungsgebiet sind keine ausgewiesenen oder vorgeschlagenen Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zum europäischen Netzverbund 'Natura 2000' gemäß § 32 BNatSchG vorhanden.

Am 25.06. und 13.08.2012 wurden Übersichtsbegehungen durchgeführt. Dabei wurde die westlich und südwestlich angrenzende Freifläche in die Untersuchung einbezogen. Es handelt sich um eine Wiesenbrache mit üppigem und dichtem Grasbewuchs und ruderaler Vegetation (Inseln von Rainfarn, verstreut Ampfer, Weidenröschen, Beifuß, vereinzelt Nachtkerze).

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Im Geltungsbereich sind keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL bekannt.

Säugetierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Bei der Kontrolle der im Planungsgebiet vorhandenen Gebäude, Schuppen, Garagen, überdachten Abstellplätze usw. ergab sich kein Hinweis auf Fledermausquartiere. Auch der z.T. ältere Baumbestand wies keine geeigneten Specht- oder Faulhöhlen auf. Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Strukturen als Einzelhangplätze genutzt werden, diese sind aber für den Erhalt der lokalen Populationen nicht von erheblicher Bedeutung. Winterquartiere sind im Planungsgebiet nicht zu erwarten. Durch die Fällung des betroffenen Baumbestandes während der Winterruhe ist eine Tötung von Fledermäusen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Vorkommen weiterer Säugetierarten sind auf Grund fehlender Lebensräume nicht zu erwarten.

Kriechtierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Als einzige Reptilienart ist potenziell die Zauneidechse zu erwarten. Bei beiden Begehungen erfolgte im Geltungsbereich und im angrenzenden Offenlandbereich (Wiesenbrache) kein Nachweis.

Im Südteil der unbebauten Fläche befindet sich ein Acker mit aktuellem Blumenanbau zum Selberpflücken. Nördlich dieses Ackers befindet sich eine ca. 0,5 ha große ehemalige Ackerbrache mit lückigem Bewuchs und offensandigen Stellen (Übergang zur Wiesenbrache ist nicht deutlich abgegrenzt). Hier ist eine potenzielle Lebensraumeignung für die Zauneidechse vorhanden, es wurde jedoch kein Tier beobachtet. Diese Fläche liegt deutlich entfernt vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes und ist daher vom Vorhaben nicht betroffen.

Lurche, Fische und Libellen des Anhang IV FFH-Richtlinie

Es sind keine geeigneten Lebensräume für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aus diesen Tiergruppen vorhanden.

Käferarten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Für die beiden auf dem TK-Blatt nachgewiesenen Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Geltungsbereich keine geeigneten Bäume vorhanden.

Schmetterlingsarten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Im Geltungsbereich sind keine Lebensräume für prüfrelevante Tag- oder Nachtfalterarten vorhanden. Auf der unbebauten Fläche sind potenziell für den Nachtkerzenschwärmer (*Pro-*

serpinus proserpina) geeignete Standorte vorhanden. Diese Bereiche sind aber vom Vorhaben nicht betroffen, außerdem gibt es keinen Nachweis der Art in der näheren Umgebung.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Bäume mit geeigneten Specht- oder Naturhöhlen sowie Greifvogelhorsten festgestellt. Es wurden nur ungefährdete Vogelarten der halboffenen Landschaft und Siedlungsbewohner nachgewiesen. Da die Wirkungsempfindlichkeit dieser wenig störungsempfindlichen Arten (Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Elster, Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Stieglitz) projektspezifisch sehr gering ist, kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass durch die geplante Bebauung keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Ein Auftreten von typischen Ackervögeln wie Feldlerche, Schafstelze oder Rebhuhn auf der angrenzenden unbebauten Fläche ist wegen deren geringer Größe und der flächenumschließenden Bebauung auszuschließen.

Es ist somit für keine europäische Vogelart eine vorhabenbedingte erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten. Der Verbotstatbestand der Tötung ist durch eine Baufeldräumung und die Fällung betroffener Gehölze außerhalb der Brutzeit zu vermeiden.

Fazit

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Feuchter Brücklein“ weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Bearbeitung: Diplom-Biologe Heinrich Distler
Am Wasserschloss 28b, 91126 Schwabach

Schwabach, den 12.12.2012



Anhang: Beibeobachtungen

Die im Untersuchungsgebiet, vor allem auf der angrenzenden unbebauten Fläche, nachgewiesenen Heuschreckenarten sind ubiquitäre wiesenbewohnende Arten: *Conocephalus fuscus* (RL Bayern: V), *Pholidoptera griseoaptera*, *Metrioptera roeselii*, *Euthystira brachyptera* (RL Bayern: V), *Chorthippus biguttulus*, *Ch. brunneus*, *Ch. Albomarginatus* und *Ch. parallelus*.

Als einzige Tagfalterart wurde das ungefährdete und häufige Kleine Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*) angetroffen.